

76. Kann der Erblasser rechtswirksam durch letztwillige Verfügung anordnen, daß sich der Pflichtteilsberechtigte eine unter Lebenden empfangene Zuwendung auf den Pflichtteil anrechnen zu lassen habe? Inwieweit kann durch eine solche Anordnung wenigstens der Erbteil des Pflichtteilsberechtigten beschränkt werden? Zum Begriffe der Zuwendung.

IV. Zivilsenat. Ur. v. 4. Januar 1908 i. S. Graf A. v. B. u. Gen. (Bekl.) w. Graf J. v. B. (Kl.). Rep. IV. 251/07.

I. Landgericht II Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Aus den Gründen:

„Durch die letztwillige Verfügung vom 7. Juni 1900 ist nach den unbeanstandeten Feststellungen des Berufungsrichters nicht bloß der Vater des Klägers, sondern dieser selbst von der Erbfolge in das Vermögen seiner Großmutter, der Gräfin Editha v. B., ausgeschlossen worden. Danach ist er an und für sich gemäß § 2303 B.G.B. berechtigt, von deren Erben den Pflichtteil zu verlangen.

Dieser Anspruch ist auch nicht, wie die Revision meint, dadurch allein schon hinfällig geworden, daß der Vater des Klägers im Mai 1900 durch Abtretung der Hypothek von 46 483,21 *M* von der Erblasserin schon bei deren Lebzeiten gerade dasjenige erhalten hat, was ihm die Erblasserin in ihrem Testamente vom 25. Oktober 1899 für den Todesfall zugebacht hatte. Wäre es hierbei verblieben, so würde er zwar bei einem Nachlaßbestande von 218 501,78 *M* im Pflichtteile nicht verkürzt worden sein. Allein da nach § 2311 B.G.B. der Berechnung des Pflichtteiles grundsätzlich der Bestand und der Wert des Nachlasses zur Zeit des Erbfalls zugrunde zu legen ist, so ist er durch die bloße Tatsache der verfrühten, bereits unter Lebenden geschehenen Zuwendung des ihm in Aussicht gestellten Erbteiles nicht des Anspruches verlustig gegangen, von dem tatsächlich hinterlassenen Vermögen der Erblasserin den Pflichtteil zu fordern. Es handelt sich mithin, da Erbverzicht im Sinne von § 2346 ff. B.G.B. nicht in Frage kommt, nur darum, ob jene Hypothekenabtretung als Zuwendung im Sinne des Gesetzes aufzufassen ist, und ob sich der Kläger bejahendenfalls diese Zuwendung auf den Pflichtteil oder doch mindestens auf den für Berechnung des Pflichtteiles maßgebenden gesetzlichen Erbteil anrechnen zu lassen hat (§§ 2315, 2316 B.G.B.).

Dem Berufungsrichter ist darin beizutreten, daß die Anrechnung auf den Pflichtteil von der Erblasserin rechtswirksam nicht einseitig durch ihre letztwillige Verfügung vom 7. Juni 1900 angeordnet werden konnte. Der § 2316 Abs. 4 nimmt ausdrücklich Bezug auf § 2315 Abs. 1, und dort ist unzweideutig vorgeschrieben, daß auf den Pflichtteil nur anzurechnen ist, was dem Pflichtteilsberechtigten durch Rechtsgeschäft unter Lebenden mit einer dem entsprechenden Bestimmung zugewendet worden ist. Der Berufungsrichter beschränkt sich deshalb mit Recht auf die Prüfung, ob zwischen der Erblasserin und ihrem Sohne Edgar bei Abtretung der Hypothek ein derartiges Rechtsgeschäft unter Lebenden zustande gekommen sei. Er verkennet nicht, daß hierzu die stillschweigende Betätigung rechtsgeschäftlichen Willens genüge, kommt aber aus unzureichenden und zum Teil rechtsirrtümlichen Gründen zu dem Ergebnis, daß hierfür nicht der geringste Anhalt gegeben sei.“ (Wird näher ausgeführt.)

„Freilich kann eine Verpflichtung des Klägers, sich die seinem Vater abgetretene Hypothek von 46 483,21 *M* auf seinen Pflichtteil oder

doch mindestens auf seinen Erbteil am großmütterlichen Nachlaß anrechnen zu lassen, nur dann in Frage kommen, wenn mit der Hypothekenabtretung eine Zuwendung im Sinne der §§ 2315, 2316 verbunden mit § 2050 B.G.B. vollzogen worden ist. . . . Der Berufungsrichter hat zu der Frage, ob eine Zuwendung vorliege, nicht bestimmte Stellung genommen. Er erwägt zwar, daß Graf Edgar bei Überlassung der Hypothek sich auch seinerseits der Erblasserin zu gewissen Gegenleistungen (zu einer mäßigen Erhöhung und zur Grundbuch-Eintragung von Renten, sowie zu einer Verzichtserklärung zugunsten seiner Brüder) verpflichtet habe, ist aber anscheinend selbst nicht der Meinung, daß schon hierdurch der Begriff der Zuwendung ausgeschlossen sei. Zur Zeit besteht in Ermangelung erschöpfender tatsächlicher Feststellungen auch für das Reichsgericht keine Veranlassung, hierauf näher einzugehen. Jedenfalls fehlt es im Streitfalle nicht daran (Jurist. Wochenschr. 1902 Weil. S. 266 Nr. 198), daß die Erblasserin ihrem Sohne Edgar seinerzeit die streitige Hypothek freiwillig als einen ihm zugeordneten Vorteil, und zwar als einen solchen, auf den er bei Lebzeiten der Erblasserin jedenfalls kein Anrecht hatte, überlassen hat. Soweit sich Graf Edgar dafür zu Gegenleistungen verstand, bleibt einmal zu untersuchen, ob das Entgelt zum Ausgleich für die Valuta der Hypothek selbst, oder bloß für deren vorzeitige Überlassung bestimmt war; ferner ob ein Verzicht darauf, nach dem Tode der Mutter auf einen gewissen Bestandteil ihres Vermögens (eine anderweite Hypothek von 53262,83 M) Erbansprüche zu erheben, die ihm im Falle gänzlicher Abfindung unter Lebenden ohnedies nicht zustanden, überhaupt als entgeltliche Leistung aufzufassen sei. Endlich wird zu prüfen sein, ob überhaupt die Entgeltlichkeit des Geschäftes grundsätzlich den Charakter der Zuwendung ausschließt, zumal da hierbei wenigstens im Falle des § 2050 Abs. 3 eine rechtsgeschäftliche Abmachung zwischen dem Erblasser und dem Empfänger der Zuwendung vorausgesetzt ist, wobei sich der letztere — ausdrücklich oder stillschweigend durch Annahme der ihm unter dieser Auflage, gemachten Zuwendung — mit der künftigen Ausgleichung einverstanden erklärt.

Nur darin kann der Revision nicht zugestimmt werden, daß der Erblasserin freigestanden hätte, die bei der Zuwendung selbst etwa unterbliebene Anordnung künftiger Ausgleichung durch eine spätere

Anordnung mittels Verfügung von Todes wegen nachzuholen. Daß dies keinesfalls mit dem Erfolge geschehen kann, den Empfänger der Zuwendung zur Anrechnung auf den Pflichtteil zu nötigen, wurde in Hinblick auf §§ 2315, 2316 B.G.B. bereits dargelegt. Immerhin läßt sich die Frage aufwerfen, ob der Erblasser durch eine letztwillige Anordnung der Ausgleichung nicht wenigstens den Erbteil eines Abkömmlings und dadurch, weil sich nach der Höhe des Erbteiles gemäß §§ 2303 Abs. 1, 2316 Abs. 1 auch der Pflichtteil bemißt, mittelbar zugleich den Pflichtteil herabmindern kann. Daß der Erblasser vermöge der Testierfreiheit unter seinen zur gesetzlichen Erbfolge gelangenden Abkömmlingen auch letztwillig, sei es durch Teilungsanordnungen, oder durch Vermächtnisse oder Auflagen die Ausgleichung nachträglich herbeiführen kann, ist nicht zu bezweifeln. Allein die Freiheit des Erblassers findet ihre Grenze in dem gesetzlichen Pflichtteilsrechte der Abkömmlinge, das durch derartige Anordnungen nicht beeinträchtigt werden darf. Daraus ergibt sich, daß bei Ermittlung des rechnermäßigen, unter Berücksichtigung der Ausgleichungspflicht zu bildenden gesetzlichen Erbteiles (§ 2316 Abs. 1) Zuwendungen, die erst durch letztwillige Verfügung als ausgleichungspflichtig erklärt worden sind, insoweit außer Betracht zu bleiben haben, als sie zu einer Minderung des Pflichtteiles führen würden, wenn es nach dem Bestande und dem Werte des Nachlasses zur Zeit des Erbfalles (§ 2311 Abs. 1) zuzüglich der gemäß der drei Absätze des § 2050 sich ergebenden Ausgleichungsposten (§ 2316 Abs. 1) berechnet wird. Daß dies die Auffassung des Gesetzes ist, ergibt auch § 2306 Abs. 1 Satz 1 B.G.B., wonach alle durch Teilungsanordnungen, Vermächtnisse oder Auflagen angeordneten Beschränkungen und Beschränkungen des als Erben auf nicht mehr als den Pflichtteil eingesetzten Pflichtteilsberechtigten zu streichen sind. Es ist kein Grund ersichtlich, warum etwas anderes gelten sollte zum Nachteile des Pflichtteilsberechtigten, der nicht als Erbe berufen, sondern von der Erbfolge ausgeschlossen und dadurch gemäß §§ 2317, 1967 Abs. 2 lediglich Nachlassgläubiger auf den Pflichtteilsanspruch geworden ist.

Mit Recht hat deshalb der Berufungsrichter dem Testamentsnachtrage der Erblasserin vom 7. Juni 1900 für sich allein die Kraft abgesprochen, den Kläger zur Anrechnung des Vorempfanges

der Hypothek, sei es auf den Pflichtteil, sei es auch nur auf den hierfür maßgebenden gesetzlichen Erbteil, zu nötigen. Dagegen bedarf es einer schlüssigen und von Rechtsirrtum freien Begründung, wenn er die durch die ganze Sachlage gebotene Annahme nicht gelten lassen will, daß Edgar v. B. zur Anrechnung des Vorempfanges auf den Pflichtteil von der Erblasserin mindestens stillschweigend unter Lebenden gebunden worden sei. Das Berufungsurteil mußte deshalb aufgehoben, und so wie geschehen erkannt werden." . . .